

67. Zur Wirkung und Ausübung des Absonderungsrechts nach § 157 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

VII. Zivilsenat. Urte v. 21. Juni 1918 i. S. Nordstern Aktiengesellschaft (Bekl.) w. Witwe M. (Kl.). Rep VII. 140/18.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht dajelbst.

Der Ehemann der Klägerin erlitt am 30. Mai 1912 im Hause des Baumeisters B. einen Unfall und verstarb infolgedessen. B. war bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Die Klägerin erhob gegen ihn Ansprüche auf Gewährung einer Rente. Nachdem über das Vermögen des B. Konkurs eröffnet war und der Konkursverwalter die in dem Verfahren angemeldete kapitalisierte Forderung der Klägerin bestritten hatte, nahm diese den Rechtsstreit gegen ihn auf und erzielte ein rechtskräftiges Urteil des Kammergerichts vom 5. Juli 1916, wodurch ihre Forderung als Konkursforderung in Höhe von 15 120 M mit dem Recht auf abgeforderte Befriedigung aus der dem Gemeinschuldner gegen die Beklagte zustehenden Entschädigung festgestellt wurde. Die Beklagte zahlte auf die Forderung nur 770 M als Rente für die Zeit vom 1. November 1915 bis 30. September 1916, indem sie behauptete, die Klägerin könne von ihr nur die Zahlung von 70 M monatlicher Rente fordern.

Im vorliegenden Rechtsstreite klagte die Klägerin gegen die Beklagte 4300 M Teilbetrag der Kapitalforderung ein, weil die Ummwandlung ihres Anspruchs gegen B. in eine Kapitalforderung auch die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des Kapitals zur Folge habe.

Die Beklagte widersprach, wurde aber vom Landgerichte nach dem Klageantrage verurteilt. Ihre Berufung und ihre Revision wurden zurückgewiesen, letztere aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat angenommen, daß die Klägerin legitimiert ist, sich wegen der ihr gegen B. als Haftpflichtschuldner erwachsenen Forderung an die Beklagte, bei welcher der Haftpflichtschuldner versichert war, zu halten, daß ferner der Klageanspruch auch in der im Konkurse des B. für die Haftpflichtforderung festgestellten Gestalt eines Kapitalanspruchs begründet ist, und daß ein auf den § 8 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen gestützter Einwand der Beklagten nicht durchgreift.

Die Revision kämpft in erster Reihe und vornehmlich gegen den Standpunkt an, daß für den Rückgriff gegen die beklagte Versicherungsgesellschaft eine Umwandlung der ursprünglichen Rentenforderung der Klägerin in eine Kapitalforderung eingetreten sei. Sie führt das Nähere aus: Bei einer dem § 157 BGB. entsprechenden Auslegung des Versicherungsvertrags sei anzunehmen, daß die Beklagte dem Versicherungsnehmer für eine von ihm an Stelle einer Rente zu zahlende Abfindung in Kapital nicht unter anderen Voraussetzungen, als sich aus dem § 843 Abs. 3 BGB. ergebe, einzustehen habe. Der Konkursfall des Versicherten bilde nicht einen „wichtigen Grund“ im Sinne dieser Vorschrift, da die Versicherungsgesellschaft dem Verletzten eine größere Gewähr für die pünktliche Entrichtung der Rente biete, als der Versicherte, auch wenn er nicht in Konkurs verfallen wäre, hätte gewähren können. Wenn die Entschädigungsforderung der Klägerin gegen B. zufolge ihrer Anmeldung als Konkursforderung gemäß §§ 69, 70 R.D. kapitalisiert worden sei, so könne dieser Umrechnung nicht die Wirkung zukommen, daß auch die Versicherungsgesellschaft, wodurch ihre Lage erschwert würde, statt der auf die Lebenszeit der Berechtigten gestellten Rente das Abfindungskapital zu leisten habe. Die Befriedigung der Klägerin wegen ihres aus dem § 157 Verf.BG. hervorgehenden Absonderungsrechts erfolge außerhalb des Konkursverfahrens, und die Form, wie ihr Anspruch außerdem als Konkursforderung der Konkursmasse gegenüber geltend gemacht werde, könne auf das Verhältnis zwischen den Parteien keinen Einfluß üben.

Zuzugeben ist der Revision, daß sich aus dem angeführten § 843 Abs. 3 die streitige Verpflichtung der Beklagten nicht herleiten läßt. Aus dieser Vorschrift kann nicht, wie in erster Instanz unter Mitheranziehung des § 844 Abs. 2 BGB. angenommen war, ein Anspruch der Klägerin auf ein Abfindungskapital hergeleitet werden. Der Umstand, daß der Haftpflichtschuldner in Vermögensverfall und Konkurs geraten ist, stellt einen wichtigen Grund für die Kapitalforderung nicht dar, weil hinter diesem Schuldner noch die unzweifelhaft kapitalkräftige und

zahlungsfähige Haftpflichtversicherungsgesellschaft steht. Einzuräumen ist auch, daß die Lage dieser Gesellschaft durch die Anforderung, statt einer Rente ein Kapital zu gewähren, erschwert wird. Die Anforderung muß jedoch im Einklange mit der angefochtenen Entscheidung für berechtigt erachtet werden.

Wer Versicherung gegen Haftpflicht genommen hat, ist nach Eintritt eines Haftpflichtfalles einerseits verpflichtet, den verletzten Haftpflichtgläubiger zu entschädigen, anderseits in der Lage, den Versicherer auf Befreiung von dieser Verbindlichkeit in Anspruch zu nehmen. Wenn gleich die versicherte Haftpflichtsumme wirtschaftlich die Bestimmung hat, den eingetretenen Schaden zu decken, fehlt es zunächst an jeder unmittelbaren rechtlichen Beziehung zwischen dem Haftpflichtgläubiger und dem Versicherer. Eine wesentliche Verstärkung erfährt die Rechtsstellung des Verletzten im Falle des Konkurses seines Schuldners durch das Absonderungsrecht des § 157 VerfWG. Er gehört indes auch zu den persönlichen Gläubigern, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Konkurses begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben, also zu den Konkursgläubigern (§ 3 KO.). Ob er sich in dem Konkurse melden will, steht in seinem Belieben. Wie sich die Verhältnisse gestalten, wenn er sich von dem Konkursverfahren fernhält, braucht aber hier nicht erörtert zu werden. Er ist berechtigt, sich am Konkurse des Haftpflichtschuldners zu beteiligen, und insbesondere hat die Klägerin wegen ihrer Haftpflichtforderung (vgl. § 844 BGB.), die sie gegen B. schon vor seinem Konkurse durch Beanspruchung einer Rente eingeklagt hatte, an dem Konkurse dieses Schuldners teilgenommen, indem sie nach Kapitalisierung ihres Anspruchs ihre Forderung als Ausfallforderung anmeldete. Sie verband damit die Ankündigung eines Anspruchs auf abgeordnete Befriedigung, und sie ging, als der Verwalter ihre Forderung bestritt, gegen diesen durch Aufnahme des dem B. gegenüber unabhängig gewordenen Rechtsstreits vor. Diese Schritte entsprechen der gegebenen Sachlage (vgl. §§ 3, 4, 6, 61, 64 fgg., 144, 146 KO.). Die Rückgriffsforderung des Gemeinschuldners gegen die Beklagte war ein Bestandteil seines Vermögens und unterfiel mit der Eröffnung des Konkurses dem Konkursbeschlage. Die Befugnis zur Verfügung über das Vermögensrecht war auf den Konkursverwalter übergegangen, der hinsichtlich des ganzen zur Konkursmasse gehörigen Vermögens des Gemeinschuldners das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auszuüben hat. Die Befriedigung der Klägerin als Absonderungsberechtigten an der bezeichneten Rückgriffsforderung hatte zwar unabhängig vom Konkursverfahren zu erfolgen. Bei dem Streit aber, der sich auf die zur Masse angemeldete Haftpflichtforderung und damit auch auf den Bestand des von der Klägerin beanpruchten Absonderungsrechts an der Rückgriffsforderung bezog, stand der Klägerin der Verwalter als legitimierter

Gegner gegenüber. Bevor nicht durch Austragung des Streites der Widerspruch des Verwalters beseitigt war, konnte die Klägerin nicht der im Hintergrunde stehenden Beklagten zumuten, zur Regulierung des Versicherungsfalls Zahlung oder Zahlungen an sie, die Haftpflichtgläubigerin, zu leisten. Aus alledem ergab sich Anlaß für die Klägerin, zunächst den Rechtsstreit mit dem Verwalter durchzuführen. Nach Erzielung des im Tatbestande näher bezeichneten Urteils vom 5. Juli 1916 mußte ihr daran gelegen sein, das zugesprochene Absonderungsrecht zur Verwertung zu bringen. Der Konkursverwalter war zwar befugt, aber nicht verpflichtet, ihr durch eignes Vorgehen gegen die Versicherungsgesellschaft zur Hilfe zu kommen (vgl. RÖZ. Bd. 70 S. 257; Bd. 71 S. 363, Bd. 81 S. 250). Da er sich passiv verhielt, mußte die Klägerin selbst handeln.

Bei der Frage, wie der Haftpflichtgläubiger auf Grund des Absonderungsrechts des § 157 seine Befriedigung zu betreiben habe, begegnet man einer Lücke im Gesetze. Unzweifelhaft hat er wie jeder Absonderungsberechtigte außerhalb des Konkurses vorzugehen (§ 4 Abs. 2 RÖ.). Die in der Konkursordnung behandelten Absonderungsrechte beruhen auf außerhalb des Konkurses bestehenden Berechtigungen, die im materiellen bürgerlichen Rechte geregelt sind. Für das hier erhebliche, ausschließlich in Konkursfällen gegebene Absonderungsrecht fehlt es im Rechtssystem an solchen grundlegenden rechtlichen Beziehungen. Die Lage drängt dazu, dieses Absonderungsrecht nach Analogie des auf einem Pfandrechte beruhenden Absonderungsrechts zu behandeln und, soweit die Haftpflichtforderung fällig geworden ist, den Gläubiger in entsprechender Anwendung des § 1282 BGB. zur unmittelbaren Einziehung der seinem Schuldner gegen die Versicherungsgesellschaft zustehenden Entschädigungsforderung für berechtigt zu erklären. Dies entspricht auch im wesentlichen der im Schrifttum weit überwiegend vertretenen Auffassung (vgl. Jaeger, RÖ. § 49 Anm. 12 mit Nachw.; Josef, Affekuranz-Jahrbuch Bd. 34 S. 18). Der Befreiungsanspruch des Haftpflichtschuldners und Versicherungsnehmers hat sich zufolge des Konkurses in der Hand des Konkursverwalters in einen Zahlungsanspruch umgewandelt (RÖZ. Bd. 81 S. 253). Daraus ergibt sich zunächst die Legitimation der Klägerin, zwecks Befriedigung ihres Haftpflichtanspruchs, soweit er fällig und versichert ist, die Beklagte unmittelbar auf Zahlung in Anspruch zu nehmen.

Fraglich bleibt noch der Umfang des gegen die Beklagte zu richtenden Anspruchs. An sich sind die §§ 65, 69, 70 RÖ., wonach betagte Forderungen als fällig gelten und wonach u. a. für Forderungen, deren Gelbbetrag ungewiß ist, sowie für wiederkehrende Gebungen zu einem bestimmten Betrage besondere Berechnungen vorgeesehen sind, nur für Konkursforderungen und zur Ermöglichung anteilmäßiger Verteilungen

der Konkursmasse im Konkursverfahren bestimmt. Die Absonderungsrechte hat das Gesetz aus dem Konkurs ausgeschlossen. Auf sie können daher die vorbezeichneten Vorschriften nicht ohne weiteres Anwendung finden (vgl. R.G.Z. Bd. 23 S. 54, Bd. 86 S. 247). Die Bedenken, welche durch diesen Gesichtspunkt angeregt werden, finden jedoch im Sachstande ihre Erledigung. Die Klägerin hat unter Ankündigung ihres Absonderungsrechts die Haftpflichtforderung in voller vermeintlich bestehender Höhe im Konkurse angemeldet. Der Zusatz „als Ausfallforderung“ besagte nur, daß sich das Befriedigungsverlangen zur Teilungsmasse auf den Ausfall beschränkt. Die Anmeldung war nach § 64 R.D. zulässig. Im Vorprozesse hat die Klägerin sodann rechtskräftig erwirkt, daß ihre Forderung als Konkursforderung auf 15120 *M* mit dem Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der dem Gemeinschuldner gegen die Beklagte zustehenden Entschädigung festgestellt ist. Der Inhalt jener Entscheidung wirkt nicht nur gegen den zur Verfügung über die Versicherungsforderung legitimierten Verwalter, sondern auch gegen den Gemeinschuldner B., der gegen die angemeldete Forderung einen Widerspruch überhaupt nicht erhoben hatte. Auf Grund des Urteils konnte die Klägerin jederzeit eine Verichtigung der Konkurstabelle erreichen (§ 146 R.D.), und die Darlegungen der hier angefochtenen Entscheidung lassen ersehen, daß der Inhalt der Entscheidung des Vorprozesses auch tatsächlich in die Konkurstabelle übernommen ist. Hierdurch ist die Rechtskraftwirkung des gegen den Verwalter ergangenen Feststellungsurteils auch dem Gemeinschuldner gegenüber vermittelt worden (§§ 144, 164 Abs. 2 R.D.). Die herrschende Meinung nimmt an, daß die ohne Widerspruch oder nach Überwindung eines erhobenen Widerspruches erfolgte Feststellung einer Forderung als Konkursforderung zur Konkurstabelle auch über den Konkurs hinaus dauernd und endgültig für und gegen den Gläubiger und den Gemeinschuldner wirkt und daß namentlich auch die in Gemäßheit der §§ 65, 69, 70 R.D. bei der Feststellung vorgenommenen Umrechnungen und Umwandlungen für und gegen jene Beteiligten fortwährend bestehen und bindend bleiben (vgl. Jaeger, R.D. § 164 Anm. 3, 10; v. Wilnowski-Kurlbaum, R.D. § 164 Anm. 4, 5). Dieser im Berufungsurteile gebilligten Ansicht tritt auch der erkennende Senat bei. Ihre Rechtfertigung liegt in der Erwägung, daß die Feststellung zur Konkurstabelle hinsichtlich ihrer Bedeutung und Wirkungen einem rechtskräftigen Urteile gleichsteht. Demgemäß hat die ursprüngliche als ein Anspruch auf Rente gestaltete Haftpflichtforderung der Klägerin an B. dauernd die Umwandlung in eine Kapitalforderung von 15120 *M* erfahren.

Mit der hieraus ersichtlichen fälligen Kapitalschuld des B. stimmt im Gegenstande die auf dem Versicherungsvertrage beruhende Schuldverbindlichkeit der ersatzpflichtigen Beklagten überein. Demnach darf

die Klägerin, die nach Anhalt des § 1282 BGB. zur Einziehung der seitens der Beklagten geschuldeten Leistung berechtigt ist, von dieser Rückgriffsschuldnerin den mit der Klage als Teil eines Kapitals von 15 120 *M* beanspruchten Betrag fordern. Der Gedanke der Revision, nach dem maßgeblichen Sinne eines Haftpflichtversicherungsvertrags habe der Versicherer dem Vertragsgegner für eine an die Stelle einer Rentenschuld tretende Kapitalschuld ausschließlich in dem in § 843 Abs. 3 BGB. bezeichneten Falle einzustehen, ist haltlos und abzulehnen. Will man die Frage so stellen, ob sich bei der Haftpflichtversicherung der Gefahrenbereich für den Versicherer auch miterstreckt auf die Gefahr, daß der Vertragsgegner in Konkurs gerät und hierdurch die Gestaltung eines unter die Versicherung fallenden Haftpflichtanspruchs beeinflusst wird, so ist dies unbedenklich zu bejahen. Dafür spricht der § 157 BVerfGG. und auch die Erwägung, daß bei der Haftpflichtversicherung für die Entstehung, die Art und den Umfang von Leistungspflichten des Versicherers regelmäßig Handlungen oder auch Verhältnisse des Vertragsgegners maßgeblich bestimmend sind, die in der Zukunft liegen und sich nicht im voraus übersehen lassen.

§ 8 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen besagt, daß der Versicherungsnehmer die Interessen des Nordstern stets zu wahren hat, also nicht ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft eine Entschädigungsverpflichtung anerkennen darf, und daß Nichtbefolgung der Verpflichtung die Direktion berechtigt, jede Ersatzleistung aus dem Schadensereignis abzulehnen. Den mit Bezug hierauf erhobenen Einwand der Beklagten, B. habe dieser Vertragsverpflichtung zuwidergehandelt und seine Ansprüche verwirkt, weil er es unterlassen habe, der im Konkurs angemeldeten Forderung der Klägerin zu widersprechen, hat der Berufungsrichter für unbegründet erachtet. Hiergegen wendet sich die Revision in zweiter Reihe. Sie meint, im Falle einer Mitbeteiligung des B. an dem Vorprozesse wäre es möglicherweise ihm oder nach einer Streitverkündung an die Versicherungsgesellschaft dieser gelungen, in jenem Rechtsstreit ein günstigeres Urteil zu erzielen. Allein das Berufungsurteil erwägt rechtlich einwandfrei, daß ein Widerspruchsrecht des B. gegen die Umwandlung der Rentenforderung in eine Kapitalforderung als solche nicht gegeben war, da die §§ 69, 70 RD. zwingendes Recht sind, daß der Widerspruch sich nur gegen den Anspruch und die Höhe der Kapitalforderung richten, aber nie zu einer außerhalb des Konkursverfahrens eintretenden Zurückverwandlung der Forderung in eine Rentenforderung führen konnte, daß der vom Konkursverwalter in vollem Umfang erhobene Widerspruch durch das Urteil vom 5. Juli 1916 beseitigt ist und, wenn auch der Gemeinschuldner widersprochen hätte, dessen Widerspruch ebenso beseitigt worden wäre, sonach aber die Erhebung eines Widerspruchs seitens des Gemeinschuldners für die Beklagte nicht

von Bedeutung gewesen sein würde. Im Anschluß daran zieht das Urteil zur Widerlegung des Einwandes den § 154 Abs. 2 VerfWG. heran. Ob letzterem von der Revision bemängelten Beweisgründe beizustimmen ist, kann auf sich beruhen. Jedenfalls ist durch die vorangeführten Urteilsbegründungen, welche die Revision nicht zu entkräften vermocht hat, der Mangel eines begründeten Interesses der Versicherungsgesellschaft daran, daß sich auch der Gemeinschuldner am Widerspruch des Konkursverwalters und am Vorprozeß tätig beteiligte, bargetan. Unter solchen Umständen aber muß die aus dem passiven Verhalten des B. hergeleitete Verwirkungseinrede versagen (vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats vom 18. Mai 1917 VII. 66/17).“